

# AMTSBLATT

## DER

### GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2017  
Ausgegeben zu Senden am 10.10.2017  
Ausgabe 8

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Fachbereich I -  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich  
Einzelexemplar: 1,00 €

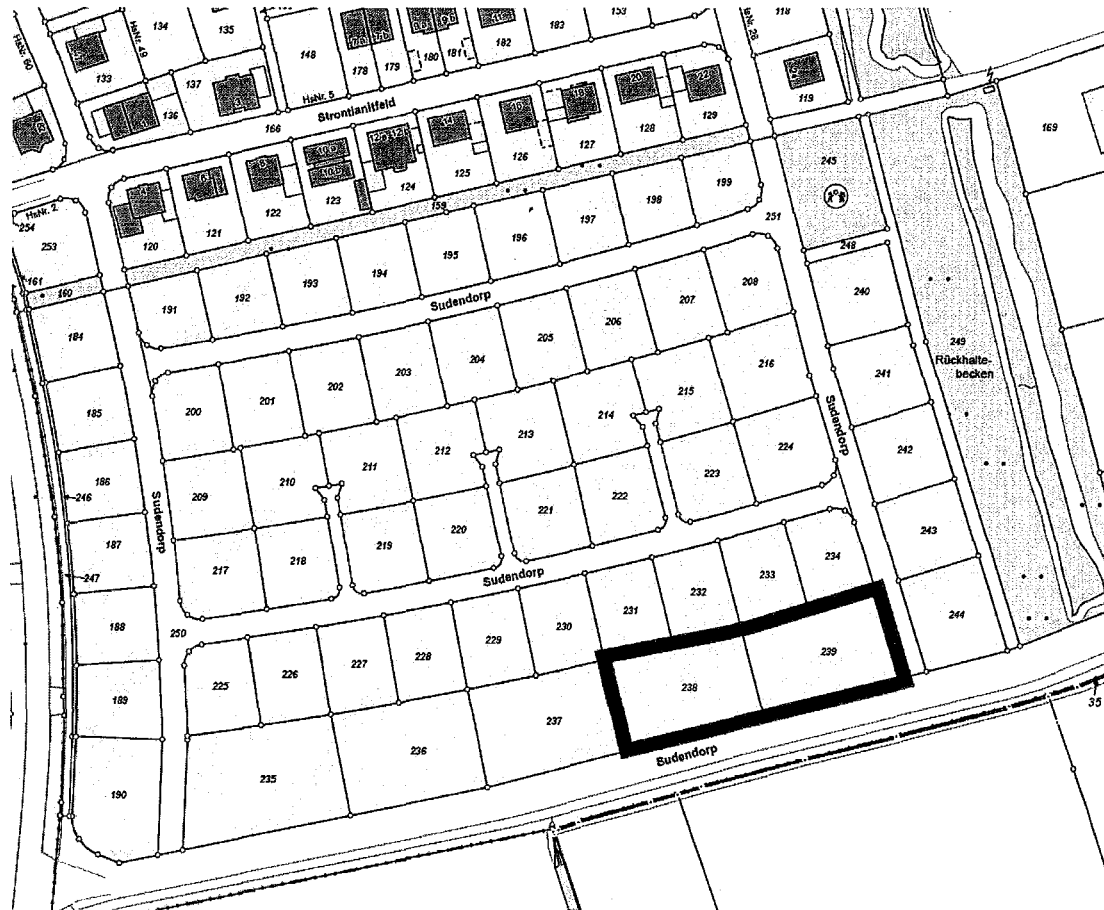
oder kostenlos über das Internet:  
[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
58	Bekanntmachung betr. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nordkirchener Straße“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte, Ottmarsbocholt	147 - 148
59	Bekanntmachung betr. Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Haus Davert“ im Bereich Kirchstraße / Davertweg, Ottmarsbocholt	149 - 150
60	Bekanntmachung betr. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze Bölling“, Dorfbauerschaft 13, Ottmarsbocholt	151 - 153
61	Bekanntmachung betr. Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hundeschule Münsterland“, Brock 17, Bösensell	154 - 156
62	Bekanntmachung betr. Genehmigung und Wirksamkeit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für den Bereich „Hundeschule Münsterland“, Brock 17, Bösensell	157 - 159
63	Bekanntmachung betr. Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Bösensell“, Bösensell	160 - 162
64	Bekanntmachung betr. Inkrafttreten der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“, Senden	163 - 165
65	Bekanntmachung betr. Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz	166
66	Bekanntmachung betr. Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	167
67	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer“ Senden“ betr. die diesjährige Herbstwasserschau	168
68	Fundsachen - Monat September 2017 -	169

58

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte, Ottmarsbocholt



(Übersichtsplan Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“, Ottmarsbocholt)

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 26.09.2017 gefasste Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweise:****BauGB § 215 Abs. 1****Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4****Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1****Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 29.09.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

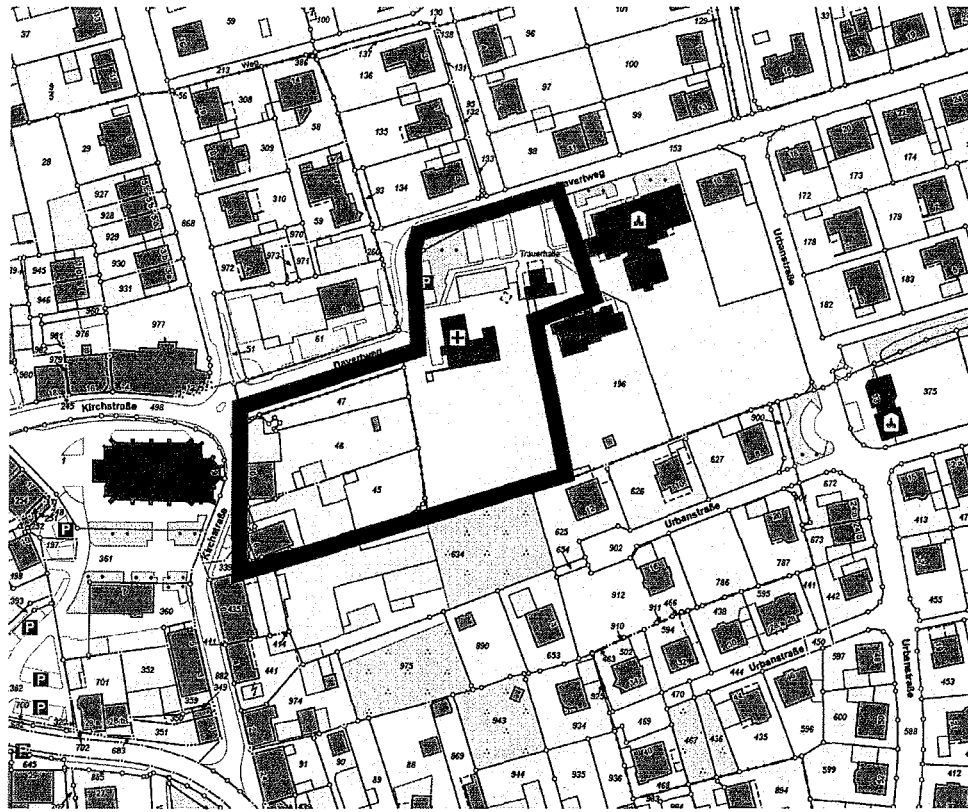
Klaus Stephan

Beigeordneter

59

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Haus Davert“ im Bereich Kirchstraße / Davertweg, Ottmarsbocholt



(Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Haus Davert“, Ottmarsbocholt)

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Bebauungsplan „Quartiersentwicklung Haus Davert“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 26.09.2017 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweise:****BauGB § 215 Abs. 1****Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4****Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1****Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00  
48308 Senden, 29.09.2017

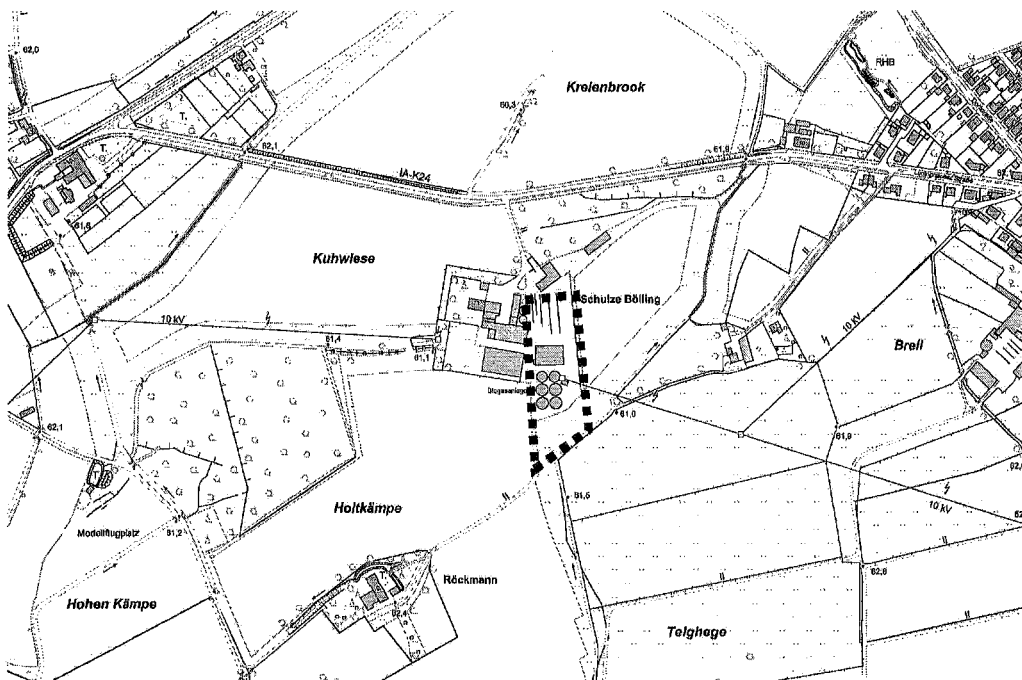
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Klaus Stephan  
Beigeordneter

60

## Bekanntmachung

**Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze Bölling“, Dorfbauerschaft 13, Ottmarsbocholt**



**Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung**

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze Bölling“, Dorfbauerschaft 13, Ottmarsbocholt, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

**Hinweise:****BauGB § 215 Abs. 1****Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4****Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1****Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 26.09.2017 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

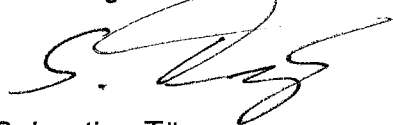
### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 156/17 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 05.10.2017

Der Bürgermeister

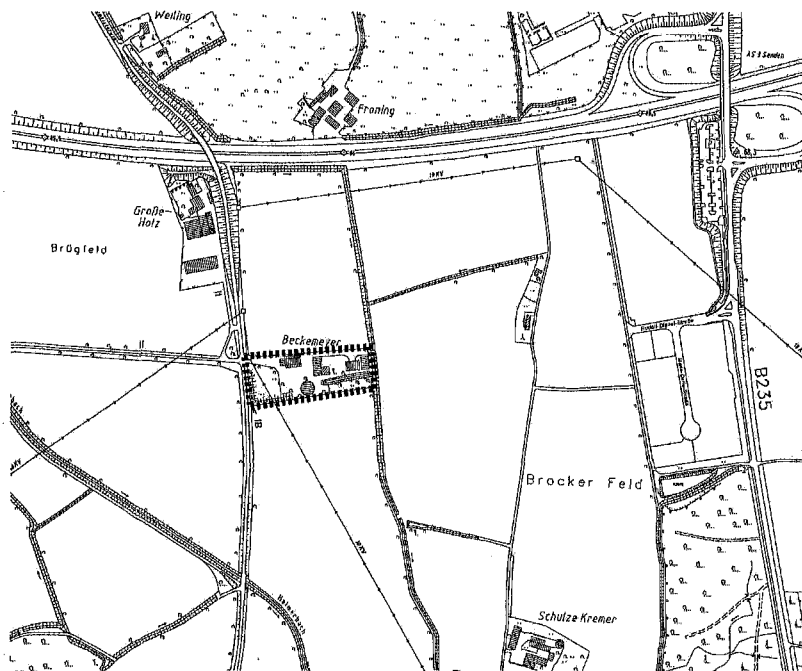


Sebastian Träger

61

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hundeschule Münsterland“, Brock 17, Bösensell



**Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hundeschule Münsterland“, Brock 17, Bösensell**

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 den Bebauungsplan „Hundeschule Münsterland“, Brock 17, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

**Hinweise:****BauGB § 215 Abs. 1****Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4****Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1****Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 18.05.2017 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 18.05.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 96/17 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00  
48308 Senden, 05.10.2017  
Der Bürgermeister

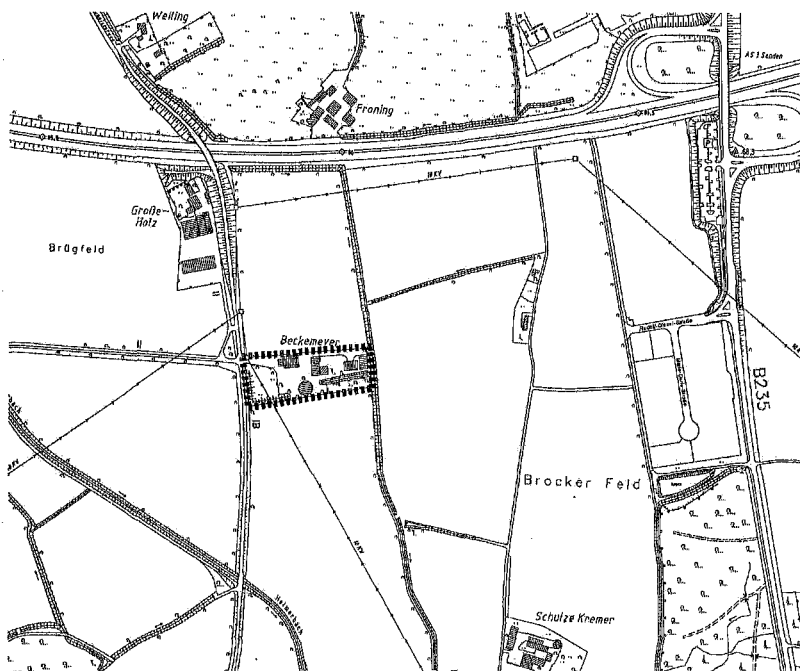


Sebastian Träger

62

## Bekanntmachung

### Genehmigung und Wirksamkeit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für den Bereich „Hundeschule Münsterland“, Brock 17, Bösensell



Übersichtsplan Geltungsbereich der 24. Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 den Feststellungsbeschluss für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden am 18.05.2017 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 18.09.2017, Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-012/2016.0001  
i. A. Grewe

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

## Hinweise:

### **BauGB § 215 Abs. 1**

#### Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

##### Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### **GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**

#### Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 18.05.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 96/17 – sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 18.05.2017 gefasste Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-00  
48308 Senden, den 05.10.2017  
Der Bürgermeister

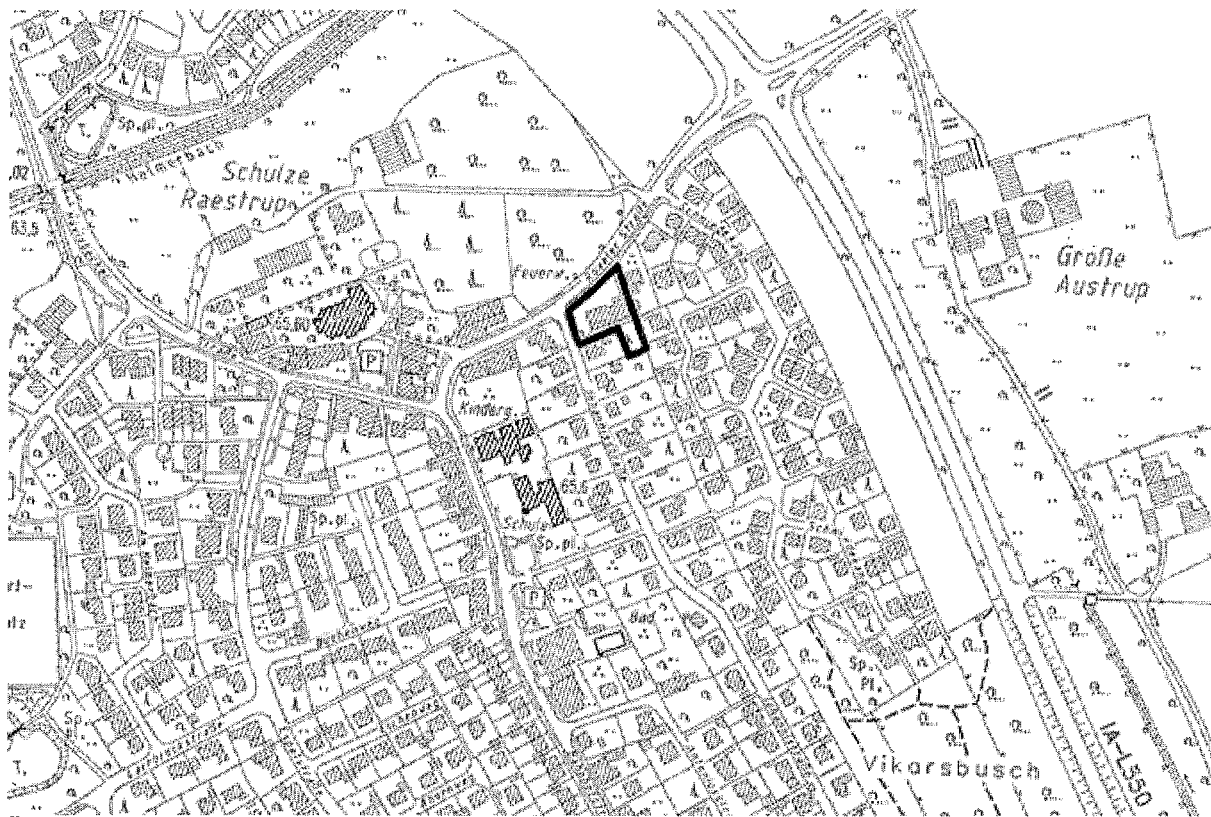


Sebastian Träger

63

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Bösensell“, Bösensell



**Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrgeräthaus Bösensell“, Bösensell**

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Bösensell“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



**Hinweise:****BauGB § 215 Abs. 1****Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4****Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1****Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 26.09.2017 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 155/17 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

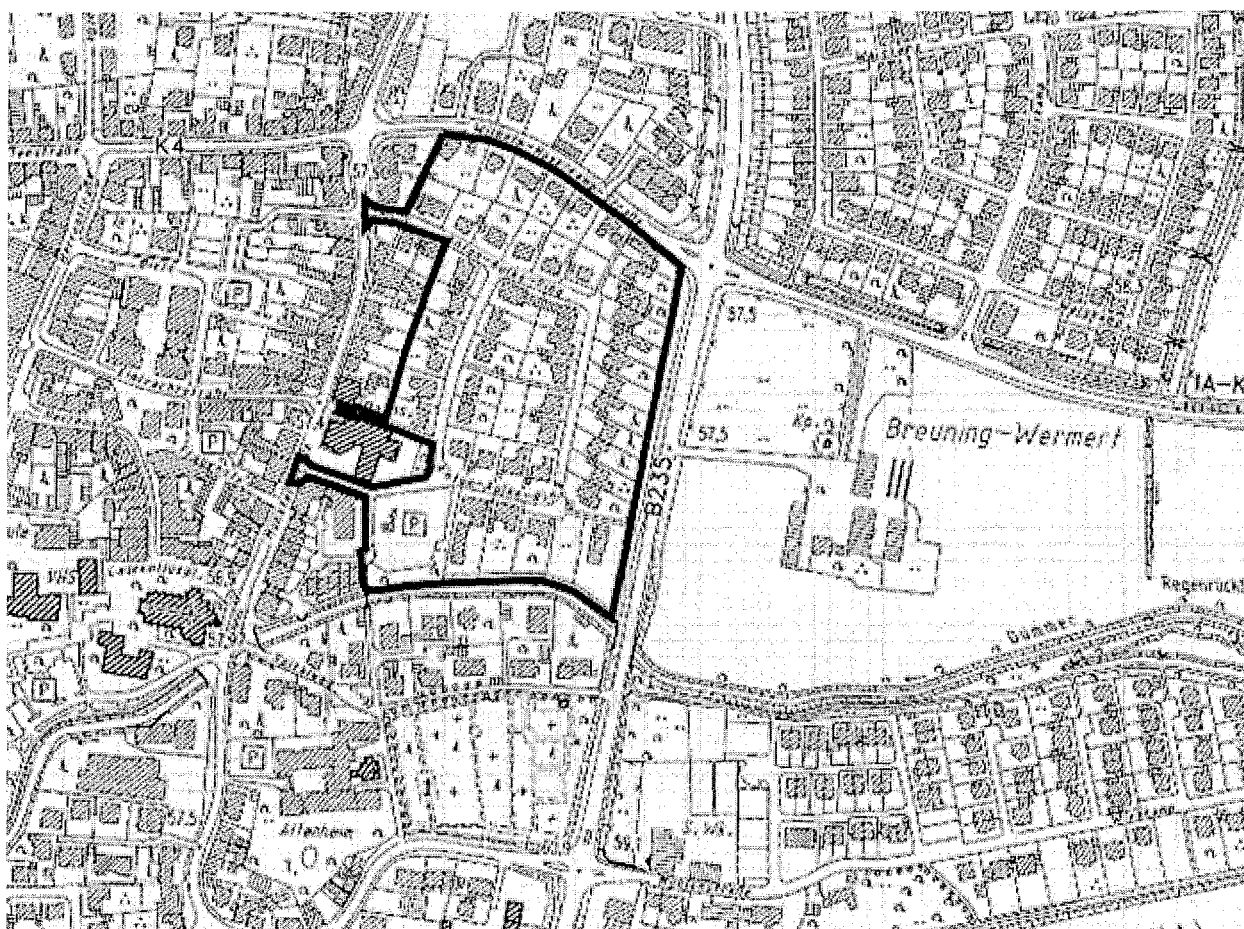
Az.: 622-00  
48308 Senden, 05.10.2017  
Der Bürgermeister



Sebastian Täger

## Bekanntmachung

### 64 Inkrafttreten der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“, Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes „Breuings Gärten“, Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Bebauungsplan „Breuings Gärten“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

**Hinweise:****BauGB § 215 Abs. 1****Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4****Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1****Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 26.09.2017 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

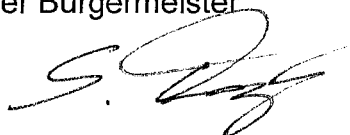
### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 154/17 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 05.10.2017

Der Bürgermeister



Sebastian Täger

## Öffentliche Bekanntmachung

### 65 Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

Gemäß § 58 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011- WehrRÄndG 2011) vom 01. Juli 2011 wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

„§ 58 Abs. 1 WehrRÄndG:

(1) Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

(2) Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten bei dem Bundesamt für Wehrverwaltung.“

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

**Gemeinde Senden  
Bürgerbüro  
Münsterstraße 30  
48308 Senden**

Öffnungszeiten des Bürgerbüros: Montag bis Freitag  
Donnerstag

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Senden, 28.09.2017

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister

  
Täger

## Öffentliche Bekanntmachung

### 66 Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- oder Einwilligungsrecht vorsieht.

1. *Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*  
(§ 42 Abs. 3 BMG)
2. *Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen*  
(§ 50 Abs. 5 BMG)
3. *Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz*  
(§ 36 Abs. 2 BMG)
4. *Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen*  
(§ 50 Abs. 5 BMG)
5. *Datenübermittlung an Adressbuchverlage*  
(§ 44 Abs. 3 BMG)

Die Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

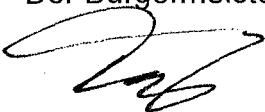
Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro im Rathaus entgegen.

**Bereits bestehende Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmen- oder Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden analog übernommen und brauchen nicht neu erklärt werden.**

Die Übermittlungssperre bei Internetauskünften entfällt ersatzlos.

Senden, 28.09.2017

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

## B a c h s c h a u 2017

Die diesjährige Herbstwasserschau im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“ findet statt am :

**Dienstag, 21.11.2016, 9.00 Uhr**

Treffpunkt: Raiffeisenmarkt  
Senden, Daimlerstr. 2

Steuer von Einmündung Kleuterbach bis Gaubrücke Senden

Steuer von Gaubrücke  
Senden bis Appelhülsen

**Donnerstag, 30.11.2017, 9.00 Uhr**

Treffpunkt: Gaststätte Lindfeld  
Senden-Ottmarsbocholt

Rinnbach

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen. Die Gewässereigentümer und –anlieger werden gebeten, das Räumgut bis zu den genannten Terminen zu beseitigen.

48308 Senden, 21.09.2017

**Bekanntmachungsanordnung:**  
Vorstehendes wird hiermit  
öffentlich bekannt gemacht.

Az.: I 035-01

48308 Senden, 10.10.2017

Der Bürgermeister



Täger

Wasser- und Bodenverband  
Steuer – Senden  
gez. Karl Schulze- Forsthövel  
- Verbandsvorsteher -



Gemeinde Senden  
 -als örtliche Ordnungsbehörde-  
 Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 02.10.2017

**68** In dem Monat September 2017 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Herrenfahrträder
- 1 Kinderfahrrad
- 3 Brillen
- 4 Katzen
- 1 Rollator
- 1 Fernglas
- 3 Handys
- 1 Kinderarmbanduhr
- Bargeld
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

- 2 Geldbörsen
- 1 Herrenrad
- 1 Kater
- 1 Musikbox
- diverse Schlüssel



i. A. Kortendiek